

**Zeitschrift:** Helvetische Militärzeitschrift  
**Band:** 9 (1842)

**Artikel:** Verhandlungen der eidgenössischen ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1842 in Militärangelegenheiten  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-91655>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Schule für alle Waffen nicht bloß fortgesetzt, sondern stets verbessert und mehr entwickelt, darüber aber nicht das Höhere und Allgemeineren vernachlässigt werden.

Prüfe ein jeder Unbefangene diese Vorschläge und sage er sich dann: ob nicht Anführer, Offiziere und Soldaten mit reicheren Erfahrungen ausgestattet und von einem höhern Gefühle der Kraft und Vaterlandsliebe belebt, von solchen Uebungen in ihre Heimath kehren würden!

---

### Verhandlungen der eidgenössischen ordentlichen Tag- sagung des Jahres 1842 in Militärangelegenheiten.

---

In der zweiten Sitzung vom 5. Juli traten die Stände Appenzell J. Rh., Thurgau und Wallis dem Tag-satzungsbeschlusse des vorigen Jahres über die Organisation der eidgenössischen Militärschule bei, so daß derselbe nunmehr von allen 22 Ständen genehmigt ist.

Es wird sofort der Bericht über die Militärschule von 1841 verlesen. In demselben sind mehrere Rügen ausgesprochen, ohne jedoch die Kantone zu bezeichnen, welche sie beschlagen; daher drücken Solothurn und Waadt den Wunsch aus, daß künftig derlei Rügen die betreffenden Kantone speziell bezeichnen möchten. St. Gallen will zwar alle Rücksicht auf diejenigen Kantone nehmen, wo die französische oder italienische Sprache die herrschenden sind; allein es kann durchaus nicht zugeben, daß die deutsche Sprache, die Hauptsprache der Schweiz, allmählig gänzlich aus der Militärschule verdrängt werde, wie es gegenwärtig den Anschein habe und worüber allgemein geklagt werde. Es muß daher wünschen, daß mehr auf die deutsche Sprache gesehen, und Franzosen und Italiener deutsch unterrichtet werden.

Uargau unterstützt diesen Antrag und führt als Beispiel an, daß eine Abtheilung von Sappeurs und Pontonniers, die ausschließlich aus Deutschen bestand, den Unterricht ganz in französischer Sprache erhielten, so daß mehrere nichts davon verstanden. Genf gibt mehrere Vorschläge zu Protokoll, welche zur Verbesserung der Schule führen sollen. Alle diese Bemerkungen und Vorschläge sollen dem eidgenössischen Kriegsath mitgetheilt werden.

In Beziehung auf den in der vorjährigen Tagsatzung gestellten Antrag von Schaffhausen: Kredite dafür zu verwilligen, daß junge Leute in auswärtigen Militärschulen ihre Bildung erhalten, und Stabsoffiziere ausländische Uebungslager besuchen und Feldzüge fremder kriegsführender Mächte mitmachen können. Der Kriegsath schlägt die Verwilligung von Krediten für beide Zwecke vor, mit dem Beifügen, daß die in einem Jahre verwilligten, hingegen nicht erschöpften Kredite auf die folgenden Jahre übertragen werden können.

Von verschiedenen Seiten werden diese Anträge bekämpft. Durch die Absendung von jungen Leuten in monarchische Militärschulen hegt man Besorgnisse für die republikanischen Gesinnungen, so wie manche auch die Abordnung von Stabsoffizieren in fremde Uebungslager und Feldzüge als nicht zweckmäßig erachten, indem dieß eher in Lustparthien ausarten, als von reellem Nutzen sein dürfte \*). Luzern möchte sich nur theilweise für den letztern Fall erklären, wünschte aber besonders, daß derlei Abordnungen sich nicht einzig auf die Stabsoffiziere beschränken, sondern auch auf andere Offiziersklassen, so wie auf Unteroffiziere und Soldaten ausdehnen würden; ebenso daß es nicht dem Vorort überlassen würde, in vorkommenden Fällen den Kredit zu

\*) Ein solches Raisonnement beweist, daß diese Herren von den fremden Uebungslagern und Kriegsübungen, wie sie bei Kalisch, Heilbronn, Siegnitz, Berlin und Düsseldorf stattfanden, keinen Begriff haben.

bestimmen, sondern der Tagsatzung, und jenem nur anheimgestellt werde, mit den auswärtigen Mächten zu unterhandeln. Uri könnte nur in gewissen einzelnen Fällen sich der Meinung Luzerns anschließen. Es drückt dabei sein Bedauern darüber aus, daß in den meisten Kantonen die Militärkapitulationen mit fremden Mächten aufgehoben worden, welche die beste Militärschule gewesen seien \*). Schwyz kann wohl für einzelne Fälle Kredite bewilligen, wird aber nicht dazu Hand bieten, daß ein stehendes Kapitel aus diesen Auslagen gemacht werde. Es wundert sich dabei, wie man nun zu der Ueberzeugung gelange, daß durch den Dienst im Auslande gute Offiziere gebildet werden. Von Glarus wird der Antrag gestellt, daß diejenigen Stabsoffiziere, welche auf diese Weise Beiträge zu ihrer fernern Ausbildung erhalten haben, gehalten sein sollen, ihre Dienste dem Vaterland einige Jahre länger zu widmen. Baselstadt wünscht, daß die Uebertragung des nicht erschöpften Kredites nur von einem Jahre auf das nächste geschehe, worauf derselbe erlöschen solle, denn durch eine zu große Anhäufung der Kredite könnte auch die Reiselust vergrößert werden. St. Gallen will gar keine Kreditübertragungen, ebenso auch Aargau, oder wenn dieselben je statt haben sollen, so sollen die Kreditanhäufungen die Summe von 6—8000 Fr. nicht übersteigen dürfen. Thurgau findet, wenn auch den beiden Anträgen des Kriegsraths entsprochen werde, so geschehe dennoch nicht genug. Es spricht sich ebenfalls gegen die Kreditübertragungen aus. Tessin will zu Allem Hand bieten, nur solle das Ganze in kein Privilegium ausarten. Waadt hegt Besorgnisse für den Fall, daß derlei Offiziere verwundet werden oder fallen,

\*) Bei den Regimentern in fremden Kriegsdiensten sind wohl gute Subalternoffiziere, Bataillons- und Regiments-Chefs gebildet worden, nicht aber gute Generalstabsoffiziere. Denn wie viele Schweizer haben in den Napoleonischen Kriegen, dieser trefflichen Kriegsschule, ein höheres Kommando geführt? Die Redaktion.

wo dann sie oder ihre Verwandten Ansprüche an die Eidgenossenschaft machen könnten; es möchte desßhalb eine schützende Clausel aufgenommen wissen. Neuenburg spricht sich für Verwilligung von Krediten aus, aber nur in vorkommenden Fällen, nicht als eine ständige Ausgabe. Genf theilt die Ansichten von Waadt und ist daher ganz für Kredite zum Besuche der Militärunterrichtsanstalten, aber nur bedingt für solche zum Besuche von Übungslagern und Feldzügen im Auslande. Bern erklärt, auch sein Großer Rath habe die Nothwendigkeit solcher Verwilligungen anerkannt, da keine Militärkapitulation mehr den jungen Leuten Gelegenheit gebe, sich die erforderlichen militärischen Kenntnisse zu verschaffen, daher man suchen müsse, ihnen andere Wege hiezu zu eröffnen.

Nachdem gegen den Antrag Solothurns das Eintreten in die Anträge des Kriegsrathes im Allgemeinen beschlossen worden, wird über folgende Punkte abgestimmt:

1) Zum Besuche von auswärtigen Militärunterrichtsanstalten, so wie von Übungslagern und Feldzügen im Auslande sollen Kredite verwilligt werden; hiefür stimmen: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Freiburg, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis und Genf, und nachträglich Baselland und Glarus, 17 Stimmen \*).

Als Amendement wird in Abstimmung gebracht der Antrag Luzerns: daß derlei Unterstützungen einzig von der Tagsatzung verwilligt werden können; hiefür fällt jedoch nur seine Stimme.

---

\*) Dieser Beschluß wurde in der Sitzung vom 5. Juli gefaßt. Warum wurde unterlassen, einige Stabsoffiziere zu den Kriegsübungen des VII. und VIII. preussischen Armeekorps bei Düsseldorf, welche erst gegen die Mitte Septembers stattfanden, abzusenden?

2) Für diesen Zweck, so wie zum Besuche von neuen Erfindungen wird ein Kredit von 1000—2000 Fr. jährlich bewilligt; hiefür stimmen: Zürich, Bern, Freiburg, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Wallis, Neuenburg und Genf, 13 St. nebst Glarus unter Ratifikationsvorbehalt.

Der Antrag von Waadt, daß bei Absendungen in aktiven Dienst bei eigentlichen Feldzügen die Bedingung aufgestellt werde, daß solche Absendungen der Schweiz weder in politischer noch anderer Rücksicht präjudizirlich seien, und diese Abordnungen der Sanktion der Tagsatzung oder des Vororts bedürfen, wird von keiner Seite in der Abstimmung unterstützt.

Für den Antrag von Glarus: daß die betreffenden Individuen gehalten sein sollen, sich dem eidgenössischen Dienste einige Jahre länger zu widmen, sprechen sich nur 7½ Stände aus, nämlich: Zürich, Glarus, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Tessin und Genf.

Als Zusatzartikel beantragt St. Gallen die Bestimmung: daß die Erneuerung des Kredites durch die Tagsatzung keine Verbindlichkeit sei; hiefür stimmen 15½ Stände, nämlich: Zürich, Bern, Uri, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell J. Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin/Wallis und Neuenburg.

St. Gallen beantragt ferner die Streichung der Bestimmung wegen Uebertragung der nicht erschöpften Kredite auf die folgenden Jahre; hiefür: Zürich, Bern, Uri, Zug, Solothurn, Baselland, Appenzell J. Rh., St. Gallen, Thurgau und Wallis.

Baselstadt modifizirt diesen Antrag dahin: daß der nicht erschöpfte Kredit eines Jahres nur auf das nächste Jahr übertragen, und wenn er auch dann nicht gebraucht, als

erloschen erklärt werde; hiefür sprechen sich aus: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Appenzell, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg, 13½ Stände.

Dem im vorigen Jahre gefaßten Beschluß über den Ankauf der Thuner Allmend für Rechnung der Eidgenossenschaft ertheilen die vorbehaltene Ratifikation: Zürich, Luzern, Unterwalden nid dem Wald, Zug, Appenzell und Waadt, das erste und das letzte unter Wiederholung ihrer Reservate wegen der Centralisation der Waffenübungen, eidgenössischen Uebungslager u. s. w. — Dagegen wird die vorbehaltene Ratifikation verweigert von Uri, Schwyz und Unterwalden ob dem Wald.

Der Kaufbrief über diese Erwerbung wird den Ständen mitgetheilt. Bei diesem Anlaß fallen folgende Bemerkungen: Luzern möchte, da nach den Vertragsbestimmungen erst in späterer Zeit eine Summe von 100,000 Fr. bezahlt werden könne, einstweilen aber verzinst werden müsse, daß eine gleiche Summe aus den eidgenössischen Kriegsgeldern erhoben und einstweilen zinstragend angelegt werde. — Baselland soll dem Vorort seinen Dank für die bei diesem Anlaß an den Tag gelegte Thätigkeit aussprechen, was in das Protokoll fällt. Aargau wünscht, daß im Falle des Wiederverkaufs nicht bloß die Schätzung, sondern auch andere Verkaufsweisen zu Bestimmung des Werthes angewendet werden möchten, welche Bemerkung ebenfalls in das Protokoll fällt. — Ueber die Bemerkung Luzerns erwiedert das Präsidium, daß der Vorort bereits dießfallige Vorkehrungen getroffen habe.

Trigonometrische Vermessungen. Der allgemeine Bericht über den Gang dieses Geschäftes wird verlesen und verdankt, dabei aber möglichste Beschleunigung empfohlen. Zürich und Waadt drücken den Wunsch aus, daß die fertigen Probeblätter zur Einsicht vorgelegt und wo möglich auch den Ständen mitgetheilt werden.

Graubünden ratifizirt den mit St. Gallen dieser Vermessung halber abgeschlossenen Vertrag.

Ueber die mit den Ständen Zürich, Freiburg und Schaffhausen dieser Vermessung wegen abzuschließenden Verträge liegt der Bericht des Kriegs Rathes noch nicht vor. Von Neuenburg wird angezeigt, daß es sich gegenwärtig mit Aufnahme einer solchen Karte befaße; daß es aber von der Eidgenossenschaft keinen Beitrag verlange, indem der König von Preußen als Fürst von Neuenburg hierfür L. 40,000 angewiesen habe. — Ueber die Geldmittel zu Fortsetzung des Geschäftes wird bei der Berathung des Budgets das Weitere vorkommen.

Inspektion der Bundeskontingente im Jahr 1841. Der Bericht über die Inspektionen in den Kantonen Bern, Zürich, Baselstadt und Freiburg, welcher im Allgemeinen sehr befriedigend lautet, wird genehmigt. Der Bericht über die Inspektion von Baselland wird auf den Wunsch dieser Gesandtschaft noch ausgesetzt.

In Graubünden war wegen mangelhafter Instruktion eine Spezialüberwachung angeordnet. Der Kriegs Rath erstattet Bericht über dieselbe und glaubt bei den bedeutenden Fortschritten, welche die dortigen Milizen gemacht haben, auf Aufhebung dieser Ueberwachung antragen zu sollen, was auch mit großer Mehrheit genehmigt wird. St. Gallen ist jedoch mit diesem Beschlusse nicht einverstanden, sondern verlangt eine nochmalige Abstimmung und eine Festsetzung der Inspektion auf kürzere Frist. Auf die Erwiederung Graubündens, daß der Beschluß einmal gefaßt sei und es keines neuen bedürfe, bleibt die Sache auf sich beruhen.

Ueber den Gang der Instruktion im Kanton Tessin wird eine einfache Anzeige gemacht.

Es wird ferner angezeigt, daß über die im Jahr 1842 vorgenommenen Inspektionen von dem Kriegs Rath noch kein Bericht eingelangt sei.



In Betreff der in den Jahren 1842 und 1843 noch vorzunehmenden Inspektionen wird ebenfalls gemeldet, daß der Bericht des Kriegs Rathes noch ausstehe. Bei diesem Anlaß verlangt Genf: die inspizirenden Stabsoffiziere anzuweisen, daß sie sich jeweilig die Arsenale öffnen lassen (dies soll nämlich in Neuenburg einmal nicht der Fall gewesen sein). Freiburg verlangt, daß die Inspektionen nach den von dem Kriegs Rath festgesetzten Turnus unabänderlich vorgenommen werden. Es stellt den förmlichen Antrag: daß die betreffenden, hiefür bezeichneten Stände dazu angehalten werden und verlangt Abstimmung darüber. Aargau und Glarus wenden dagegen ein, daß triftige Umstände sich ereignen können, welche eine Verschiebung rechtfertigen; zudem wisse man ja noch nicht, welche Kontingente im Jahr 1843 der Inspektion unterworfen werden sollen. Sie wollen den Kriegs Rath einladen, mit Beförderung davon Anzeige zu machen. Freiburg besteht auf Feststellung eines Turnus als Prinzip.

#### Abstimmung:

Heute einen Beschluß fassen:

Zug, Schaffhausen, St. Gallen und Genf,  
4 Stände.

Dem Kriegs Rath Bericht abfordern und ihm Beförderung empfehlen:

Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, 20 Stände.

Der Bericht über die Feldbefestigungen wird vorgelesen, verdankt und fällt in den Abschied.

#### Dritte Sitzung, 7. Juli.

Aargau zieht den Ratifikationsvorbehalt über die Reglemente des Generalstabs zurück. Auf den Antrag des

Kriegsraths wird in den Reglementen des Oberstartillerieinspektors und des Oberstquartiermeisters ein Passus mit 16 $\frac{1}{2}$  Stimmen zu streichen beschlossen, welcher ein Unterordnungsverhältniß dieser beiden Chargen auszusprechen schien. Mehrere Stände, wie z. B. Solothurn, Waadt, St. Gallen, Genf, sprechen sich gegen das stete Rütteln an kaum beschlossenen Reglementen aus.

Das Reglement für den Oberstkriegskommissär, welches die Stände Luzern, Aargau, Waadt und Glarus ad referendum genommen hatten, wird von denselben ratifizirt.

Von dem Kriegsrathe wird die Ernennung von sechs neuen eidgenössischen Oberstlieutenants vorgeschlagen. Dieser Vorschlag fand viele Gegner, besonders aus dem Grunde, weil die durch das allgemeine Reglement festgesetzte Zahl bereits überschritten sei, und durch neue Ernennungen noch mehr überschritten werde; ebensowenig können dieselben die Nothwendigkeit der Abweichung von den bestehenden Vorschriften einsehen. Jedenfalls aber sollte die Wahl noch verschoben werden, damit der Kriegsrath ein Verzeichniß der Offiziere des eidgenössischen Stabes anfertigen könne, das den Gesandtschaften zu ihrer Notiz auszutheilen sei, und damit auch die Kantone ihr Vorschlagsrecht auszuüben im Stande seien. Andere dagegen, wie z. B. Waadt, finden, daß die Zahl der Oberstlieutenants im eidgenössischen Stabe keineswegs zu groß sei; daß billig für jeden Obersten auch wenigstens ein Oberstlieutenant vorhanden sein solle; daß es sehr zweckmäßig sei, wenn die eidgenössischen Stabsoffiziere sich mehr popularisiren, was hauptsächlich durch Vermehrung ihrer Zahl herbeigeführt werde.

Für Verschieben der Wahl erklären sich sämmtliche Stände mit Ausnahme Neuenburgs, das sich der Abstimmung enthält; für den Antrag Zürichs: den Kriegsrath zu einem Berichte einzuladen über den Stand der Oberstlieutenants und zu einer motivirten Darstellung über die

Nothwendigkeit ihrer Vermehrung, ferner dem Kriegsrathe die Vorschläge der einzelnen Stände zur Begutachtung mitzutheilen und dann erst zur Wahl zu schreiten, erklären sich 20½ Stände (St. Gallen und Baselstadt stimmen nicht).

Der eidgenössische Kriegskommissär mit Majorrang, Hr. Fehlmann, erhält die verlangte Entlassung auf gewöhnliche ehrenvolle Weise.

Dem Reglement über den Gesundheitsdienst erteilen die Ratifikation die Stände: Unterwalden, Graubünden und Wallis. — St. Gallen erklärt den Beitritt einzig deshalb, weil bereits eine Mehrheit vorhanden.

Der Bericht über den Stand und die Ausrüstung des Bundesheeres wird vorgelegt. Die betreffenden Stände, deren Material als mangelhaft angegeben ist, geben theils die Zusicherung, daß diesen Mängeln unverweilt abgeholfen werde, theils aber auch bemerken sie, daß die angeordnete Einführung der Perkussionsgewehre die Vervollständigung ihrer Arsenale verhindert habe. Uri will dem Kriegsrath die vorgelegten Berichte und Tabellen zur Ergänzung und Berichtigung zurückweisen, andere dagegen, wie Waadt und Bern, halten dieß für überflüssig, und wollen sich mit dem, was vorliegt, begnügen. Keinerlei Meinung erhält eine Mehrheit.

Die Stände Uri, Baselland, Schaffhausen und Wallis ratifiziren den vorjährigen Beschluß wegen Einführung der Perkussionsgewehre, wogegen Baselstadt und St. Gallen dafür halten, daß, da der Beschluß von reglementarischer Mehrheit gefaßt, eine weitere Ratifikation desselben überflüssig sei.

Kreditbegehren des Kriegsraths von 26,000 Fr. für Anschaffung von Kriegsmaterial. Zürich spricht sich dafür aus. Luzern ist ebenfalls nicht entgegen, nur findet es bedenklich, daß eine bedeutende Masse von solchem Material an einem und demselben Platze aufgehäuft werde, und

wünscht daher Dislozierung. Uri macht auf das furchtbare Ansteigen des Budgets und das Defizit des vorigen Jahrs unter Anführung von Zahlen aufmerksam. Es beantragt, den Kriegsrath einzuladen, für künftiges Jahr Vorschläge einzubringen, wie und auf welche Weise das eidgenössische Kriegsmaterial untergebracht werden solle. Schwyz und Unterwalden finden, daß man zu weit gehe und wollen daher noch andere Vorschläge abwarten. Glarus stimmt zur Verwilligung des Kredites, aber auch zu zweckmäßiger Vertheilung des Materials in der Eidgenossenschaft. Zug möchte im Anfang nicht allzuviel verwilligen, da man vor der Hand für den Ankauf der Thuner Münd und für die Einführung der Perkussionsgewehre genug zu thun habe; in spätern Jahren könne man dann mehreres thun. Es hält die Sache für wichtig genug, um dieselbe einer Kommission zur Prüfung zu überweisen. Freiburg ist zwar zur Verwilligung des Kredites geneigt, wird aber seine positive Erklärung noch zurückhalten, bis man über die Lokale im Reinen sein werde; denn für diese werde man später auch wieder Kredite verlangen. Es hätte gewünscht, der Kriegsrath würde dieß vorsehen haben. Solothurn stimmt zum Antrag des Kriegsrathes. Baselland vorläufig zum Antrag von Zug. Baselstadt. Die Tagsatzung sollte vorerst die Verwilligung der 130,000 Fr. im Prinzip beschließen, und dann erst bestimmen, wie und in welcher Weise ihre Verwendung geschehen solle. Schaffhausen und Appenzell zum Antrag des Kriegsrathes. St. Gallen kann auch vorläufig zur Ueberweisung an eine Kommission stimmen. Es gibt eine annähernde Berechnung, über welche Summen man im nächsten Jahre verfügen könne. Man müsse darauf sehen, daß man seine Zuflucht nicht zu direkten Beiträgen von den Kantonen nehmen müsse, welche in ihrem innern Haushalt genug zu thun haben. Es spricht sich schließlich für Ueberweisung an die Budgetkommission, sowie hinsichtlich der Lokale

wie Luzern und Uri aus. Graubünden möchte die Anschaffung des fraglichen Materials bis zu Vollendung der Anschaffung der Perkussionsgewehre verschieben, kann aber auch zu einem kleinen Kredit oder zu dem Begehrten unter Ratifikationsvorbehalt stimmen. Aargau findet es auffallend, wie die eidgenössischen Militärausgaben von Jahr zu Jahr steigen. Es kann übrigens für den begehrten Kredit stimmen. Thurgau. Das neue Reglement habe den Kantonen wie der Eidgenossenschaft Lasten auferlegt, diese müsse jenen mit gutem Beispiel vorangehen, daher stimme Thurgau für den verlangten Kredit. Uebrigens möchte es das Ganze der Prüfung einer Kommission unterwerfen, jedoch keiner Spezialkommission. Wegen der Lokale pflichtet es Uri bei. Tessin stimmt einfach zum Antrage. Waadt. Das Reglement schreibe diese Anschaffungen vor, und das Reglement müsse vollzogen werden, dieß ermuthige die Kantone, die nicht minder schwer belastet seien; man könne diesen nicht alles aufbürden, während die Eidgenossenschaft ganz nach Gutdünken verfahren wolle. Ebenso habe man den Kantonen nur eine kurze Frist gestattet, während die Eidgenossenschaft sich 15 Jahre Zeit lasse, wie der Vorschlag des Kriegs Rathes beantrage. Uebrigens sei die Sache im Prinzip bereits entschieden. Es macht eine Schilderung der Lage der Eidgenossenschaft, wenn sie hierin ihre Schuldigkeit vernachlässigen würde. Das erste, was zu thun sei, sei für die Organisation der Armee und die Herbeischaffung des erforderlichen Materials zu sorgen. Es findet die von St. Gallen vorgelegten Berechnungen nicht ganz genau. Die eidgenössischen Grenzgebühren seien ausschließlich für Militärausgaben bestimmt und dürfen zu nichts anderem verwendet werden. Es will frisch darauf los und kein termoyer. Es stimmt daher für den verlangten Kredit, und wegen der Lokale aus militärischen und ökonomischen Rücksichten wie Luzern. Wallis fragt, ob der Zustand der

Finanzen eine so beträchtliche Ausgabe für das Material ertragen und schließt sich wegen einer Kommission an St. Gallen an. Neuenburg einfach und kurz zum Kreditbegehren, im Uebrigen aber zum Antrag von Uri. Genf ist beauftragt die begehrte Summe zu verwilligen; allein in der Diskussion seien verschiedene Gründe dagegen vorgebracht worden, worunter besonders die Finanzen, die Mittel und Wege und die Lokale ihm besonders erheblich geschienen. Das Reglement sei jedoch ein Gesetz für alle Kantone; dasselbe schreibe vor, daß diese Anschaffungen geschehen sollen, und Genf halte darauf, daß das Reglement vollzogen werde; die Eidgenossenschaft besitze die Mittel, um jährlich 26,000 Fr. aufzubringen; eine Untersuchung durch eine Kommission sei nicht mehr nothwendig, das Prinzip sei aufgestellt, und es handle sich einzig darum, für dessen Ausführung zu sorgen. Hinsichtlich der Lokale sei es Zeit genug daran zu denken, wenn einmal das Material da sei. Bern geht von der Ansicht aus, daß wer den Zweck wolle, auch die Mittel wollen müsse, daher stimmt es für den verlangten Kredit zu baldmöglichster Anschaffung des fraglichen Materials.

Nachdem im freien Wortbegehren noch einige Bemerkungen gefallen waren, wird mit 12½ St. beschlossen, das Kreditbegehren einer Kommission zur Prüfung zu überweisen; hiefür stimmten die Stände: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Basel, Appenzell F. Nh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Wallis.

Ferner wird mit 18 Stimmen beschlossen: von dem Kriegsrathe Bericht über die Lokale zu Aufbewahrung des Kriegsmaterials zu verlangen; hiefür sprachen sich aus: Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Basel, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg.

### Vierte Sitzung, 8. Juli.

Es wird angezeigt, daß die Vorschläge über Einführung einer gleichförmigen Instruktion der eidgenössischen Truppen von dem Kriegsrathe noch nicht eingekommen seien. Man bedauert ziemlich allgemein diese Zögerung, und ungeachtet der Bemerkung Neuenburgs: daß der Kriegsrath diesen Gegenstand nicht ganz aus dem Auge verloren habe, und der Zusicherung Berns, daß die fraglichen Vorschläge in Arbeit seien, wird auf den Antrag Aargau's mit 18 $\frac{1}{2}$  Stimmen eine Einladung an den Kriegsrath beschlossen, dieselben mit möglichster Beförderung vorzulegen. Hiefür stimmten die Stände: Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basellandschaft, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf.

Der Kriegsrath bringt Anträge wegen der öfters stattfindenden zu frühen Entlassung von Stabsoffizieren und Feststellung von fixen Regeln, unter denen besonders auch die ist, daß die Entlassungsbegehren nur im Monat Jänner jeweilen stattfinden können \*). Mehrere Stände erklären sich gegen Abänderung der bestehenden Vorschriften, und ziemlich allgemein wird das Bedauern ausgesprochen, daß der Kriegsrath solche Verfügungen vorschlagen müsse. Genf erachtet, daß durch diesen Vorschlag eine Lücke in den bisherigen Bestimmungen ausgefüllt werde. Von Luzern, Baselland und St. Gallen werden Abänderungsanträge gemacht, die aber

\*) Referent muß wegen dieser ziemlich oberflächlichen Angabe des behandelten Gegenstandes zu seiner Entschuldigung bemerken, daß besonders bei Objekten dieser Art die Concipienten einzig durch ein rasches Verlesen Kenntniß davon erhalten, ein Verlesen, das oft unter Geräusch auf der Gallerie statt hat, so daß man häufig erst aus der Diskussion erhaschen muß, von was es sich handle. Andere Quellen die Sache mit Genauigkeit zu erfahren sind ihnen nicht zugänglich.

in der Minderheit bleiben und der Antrag des Kriegs Rathes wird mit 13½ Ständen gutgeheißen, nämlich von: Bern, Zürich, Luzern, Glarus, Freiburg, Baselland, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf.

Das Reglement über die Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres wird nun zur Behandlung gebracht. Gegen dieses erheben sich weit aus die meisten Stände, und verlangen seine Zurückweisung an den Kriegsrath oder an eine besondere Kommission, da es einerseits viel zu weitläufig und ausführlich sei und in Einzelheiten eingehe, die reine Kantonsache seien oder wenigstens füglich den Kantonen überlassen werden könnten, und anderseits weil die Vollziehung der darin enthaltenen sämtlichen Vorschriften nicht allein den Kantonen, sondern dem einzelnen Manne beträchtliche Kosten verursachen würden, und weil endlich die transitorischen Bestimmungen beinahe dahin zielen, daß man das noch Brauchbare an Waffen und andern Geräthschaften geradezu wegwerfen müßte, bevor es unbrauchbar geworden sei. Manche äußern sich auch beschwerend darüber, daß dieses Reglement dem Kriegsrathe schon einmal zur Umarbeitung zurückgewiesen worden sei, derselbe lege es aber wieder unverändert vor. Thurgau hält dafür, daß eine abermalige Rückweisung ohne bestimmte Instruktion und Direktion wieder fruchtlos sein würde, und trägt darauf an, eine Kommission niederzusetzen, welcher die Instruktionen aller Gesandtschaften mitzutheilen seien. Waadt will Rückweisung an den Kriegsrath mit dem allgemeinen Auftrage, bloße generelle Grundlagen in das Reglement aufzunehmen; hierdurch werde eine Kommission überflüssig, es könne jedoch auch für dieselbe stimmen. Uri trägt auf einfache Rückweisung an den Kriegsrath und Uebermittlung der Instruktionen der Stände an.



### Abstimmung.

1) Für den Antrag von Uri: die Sache einfach dem Kriegs Rath zurückzuweisen und die Gesandtschaften einzuladen, demselben ihre allgemeinen und speziellen Bemerkungen mitzutheilen, stimmen: Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Baselstadt (6½ St.).

2) Für den Antrag von Waadt, den Gegenstand mit einer allgemeinen Instruktion dem Kriegs Rath zurückzusenden, stimmen: Tessin, Waadt und Wallis (3 St.).

3) Für den Antrag von Thurgau: eine Kommission niederzusetzen, welcher die Instruktionen aller Stände Behufs einer Direktion für den Kriegs Rath mitzutheilen seien, stimmen: Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf (20½ St.).

Es wird beschlossen die Kommission aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen und es werden in dieselbe gewählt die Herren: 1) Schultheiß Tscharner von Bern, im 4ten Skrutinium mit 16 Stimmen; 2) Präsident Kern von Thurgau, im 1sten Skrutinium mit 12 Stimmen; 3) Schmid, Landammann von Uri, im 3ten Skrutinium mit 16 Stimmen; 4) Präsident Mieville von Waadt, nach dem 4ten Skrutinium durchs Loos, und 5) Schultheiß Rüttimann von Luzern, im 2ten Skrutinium mit 11 Stimmen.

Aargau gibt Vorschläge zu Wahlen in den eidgenössischen Justizstab ein.

### Fünfte Sitzung, 11. Juli.

Von dem Kriegs Rathe werden mehrere Entlassungsbegehren von Stabsoffizieren angezeigt, welche in einer spätern Sitzung zur Behandlung kommen werden.

An der Tagesordnung ist der Entwurf eines Bekleidungs- und Equipirungs-Reglements für die eidgenössischen Truppen. Der Kriegsrath hatte diesen Entwurf schon im vorigen Jahre den Ständen mitgetheilt, und zwar als bindende Norm, wogegen von Seiten Aargau's reklamiert wurde. Die Meinung wird ziemlich allgemein getheilt, daß es nicht in der Kompetenz des Kriegsrathes liege, allgemein verbindliche Reglemente von sich aus zu erlassen, sondern daß diese Befugniß nach §. 117 des allgemeinen Militärreglements einzig der Tagsatzung zustehe. Thurgau trägt darauf an, durch Beschluß das Prinzip auszusprechen, daß solche Reglemente nicht ohne Genehmigung der Tagsatzung in Vollzug gesetzt werden können. Uri findet in dem §. 84 des angeführten Reglements eine Entschuldigung des Kriegsrathes, denn nach demselben könne diese Behörde Reglemente erlassen.

In der Hauptsache selbst aber werden die in der letzten Sitzung gegen das Bewaffnungsreglement vorgebrachten Klagen wiederholt. Thurgau dringt darauf, daß alles so einfach als möglich eingeleitet, und von den bestehenden Vorschriften so wenig als möglich abgewichen werde. Wie Aargau, so beantragt es auch die Ueberweisung an eine Kommission, welcher die Gesandtschaften ihre Bemerkungen mittheilen werden, und wird daher vor der Hand nicht weiter eintreten. Ebenso Tessin, Waadt und Wallis. Neuenburg protestirt hauptsächlich dagegen, daß die noch nicht abgenutzten Uniformen abgeschafft werden sollen. Ueberhaupt herrsche in diesem Entwurf ein übertriebener Luxus. Ein Stabshauptmann z. B., welcher im Stabe befördert werde, müsse beinahe seine ganze Uniformirung und Equipirung ändern, was verdienstvolle, aber wenig bemittelte Offiziere von dem Stabsdienste abhalten müsse. Man solle die Einzelheiten und die kleinern Gegenstände der Bestimmung der Kantone überlassen. Genf. Ein Reglement sei nothwendig, um die Unterschei-

dungszeichen zu bestimmen. Im Allgemeinen aber möchte es dasselbe einfacher und die Bekleidung bequemer; im Besondern hingegen würde es den Kaput und eine leichtere Kopfbedeckung vorziehen, allein keine Blouse, von der gesprochen worden, man müsse den Soldaten kennen, auch wenn er das Gewehr abgelegt habe. Es will auch keinen Helm, derselbe sei zu schwer und taue bloß für die schwere Kavallerie. Trägt auf Rückweisung an die bereits ernannte Kommission an, nimmt übrigens den Gegenstand ad referendum. Zürich will nicht eintreten, weil das ohne dieß der Vereinfachung bedürftige Reglement nicht zeitgemäß scheine. Uebrigens Verweisung an die bestehende Kommission. Luzern schließt sich den übrigen Ständen an. Uri will keine Kapute. Uebrigens scheine der Reglementsentwurf eher Unordnung als Ordnung zu bezwecken. Es sei gleichgültig, ob man es an den Kriegsrath oder an eine besondere Kommission weise. Schwyz schließt sich wegen der Uniformen an Neuenburg an, und bemerkt noch, daß wenn ein eidgenössischer Oberstlieutenant zum Obersten befördert werde, er nach dem Reglementsentwurf nicht einmal seinen bisherigen Sattel brauchen könne. Im Uebrigen spricht es sich gegen allzugroße Vereinfachung aus, damit man nicht von einem Extrem in das andere falle. Unterwalden, Glarus und Zug ebenso. Freiburg will keine anderen Veränderungen, als diejenigen, welche durchaus nothwendig seien, und dabei die größte Einfachheit. Uebrigens soll die Angelegenheit an die bereits niedergesetzte Kommission gewiesen werden. Solothurn wie Genf und Freiburg. Baselland bezeichnet die vorgeschlagene Uniformirung als eine theatralische und will Rückweisung an den Kriegsrath zur Remedur. Baselstadt ist instruiert, es bei dem Reglementsentwurf bewenden zu lassen und wird in keine weitere Berathung eintreten. Schaffhausen stimmt für eine Kommission. Es findet das Gegentheil von Einfachheit, nämlich unnöthige Ziererei und Luxus, die ohne Scha-

den weggelassen werden können. Appenzell wird seine Bemerkungen dem Kriegsath oder der Kommission mittheilen. St. Gallen Rückweisung an eine Kommission. Graubünden referirt. Bern findet das Reglement allzukostbar und stimmt für Rückweisung an den Kriegsath, kann aber auch zu einer Kommission beitreten.

#### Abstimmung.

Für das Eintreten erklären sich: Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf (18 St.).

Für Tagesordnung: Zürich, Solothurn, Baselftadt und Neuenburg (3½ St.).

Für den Antrag von Thurgau: das Prinzip auszusprechen, daß Reglemente dieser Art der Sanktion der Tagfagung bedürfen: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg (16 St.).

Für den Antrag von Baselland: von der Inkompetenz des Kriegsaths zu Erlassung solcher Reglemente blos Vormerkung im Protokoll zu nehmen: Bern, Glarus, Tessin und Baselland (3½ St.).

Für direkte Rückweisung an den Kriegsath: Bern, Luzern, Uri, Unterwalden, Glarus, Basel, Appenzell (8 St.).

Für Ueberweisung an eine Kommission: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Genf (15 St.).

Für eine besondere Kommission: Uri (1 St.), somit wird die Ueberweisung an die bereits niedergesetzte Kommission angenommen.

Das Reglement für die Büchschmiede, so wie die Vertheilung der für die eidgenössischen Werkstätten bestimmten Zahl von 30 derselben auf die verschiedenen Kantone ist an der Tagesordnung. Zürich ertheilt seine Zustimmung dazu mit dem Zusatze, daß dieselbigen nur im Falle des Bedürfnisses bezeichnet werden sollen. Aargau beschwert sich über die ihm aufgelegte Zahl von dreien. Wallis beantragt ihre Befoldung aus eidgenössischen Mitteln. Nachdem das Eintreten beinahe einhellig beschlossen worden, wird der Entwurf artikelweise berathen, und unter Verwerfung der obenerwähnten Abänderungsanträge, das Ganze unverändert angenommen von den Ständen: Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf (19 St.).

Es wird angezeigt, daß von den übrigen, auf dem Traktanden-Cirkular verzeichneten Reglementen, noch keine weitem eingelaufen seien. Von Zürich wird dabei gewünscht, daß zu Beschleunigung dieser Arbeiten dieselben einzelnen Sachverständigen, nicht aber ganzen Kommissionen übertragen werden möchten. Von Luzern, Uri und andern wird Einladung zur Beförderung dieser Arbeiten beantragt, und hierauf von Bern erwiedert, daß der Kriegsrath zu sehr mit Geschäften überhäuft sei, um mehr thun zu können. Für den obigen Antrag stimmen: Bern, Zürich, Luzern, Unterwalden, Glarus, Freiburg, Baselland, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Genf (14½ St.). Bei diesem Anlaß macht Zürich die Bemerkung, der Kriegsrath behaupte, von vielen auf dem Traktanden-Cirkular befindlichen Gegenständen keine Kenntniß zu haben.

Eine gleiche Anzeige wird über die Exerzierreglemente für Artillerie, Kavallerie und Scharfschützen gemacht.

Der Antrag des Standes Bern : den Gehalt der Majore, welche zugleich Bataillonskommandanten seien, auf 65 Bazen täglich zu stellen, wird zur Verhandlung gebracht und dabei von der Gesandtschaft dieses Standes dahin weiter angezeigt, daß sie ermächtigt sei, diese Gehaltserhöhung auf alle Majore ohne Unterschied auszudehnen. Dieser Gegenstand fand die Meinungen getheilt. Ein Theil will von gar keiner Erhöhung etwas wissen und meint, die Majore möchten solche ansprechen, wenn sie auch nur einige Tage das Kommando interimistisch führen, wogegen man ihnen aber bemerkt, daß nur von solchen Majoren die Rede sei, welche das Kommando permanent führen, wie z. B. die Majore derjenigen Bataillone, welche nur aus vier Kompagnien bestehen; ein anderer Theil aber ist für diese Erhöhung, jedoch gegen die von Bern weiters beantragte Ausdehnung auf alle Majore. Die Abstimmung ergab kein Resultat; es sprechen sich nämlich aus :

Für Erhöhung überhaupt : Bern, Unterwalden, Glarus, Basel, Appenzell, St. Gallen, Tessin, Wallis, Neuenburg und Genf (10 St.).

Dagegen : Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Thurgau und Waadt (11 St.). Graubünden referirt.

Das Traktanden-Cirkular schlägt vor : die Soldzahlungen je auf den 5ten, 10ten, 15ten, 20sten, 25sten und letzten eines jeden Monats festzustellen, statt nach der bisherigen Bestimmung des Reglements je am fünften Tage, was leicht zu Irrungen im Rechnungswesen führen könne. St. Gallen rügt hier abermals die gar zu häufigen Abänderungen des Reglements, und Waadt will es bei der bisherigen Bestimmung desselben belassen.

Für den Antrag des Traktanden-Cirkulars stimmen : Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen,

Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Neuenburg und Genf (19 St.).

Für Belassung bei dem bisherigen Modus: Waadt und Wallis (2 St.). Solothurn stimmt nicht.

### Sechste Sitzung, 12. Juli.

Das Budget über die eidgenössischen Militärausgaben für das Jahr 1843 wird vorgelegt. Zürich beantragt die Niederlegung einer Kommission zur Prüfung desselben. Baselstadt verlangt die reglementarische allgemeine Umfrage, weil mehrere Stände Bemerkungen darüber vorzubringen haben dürften, allein diese werden ersucht, solche der Kommission einzureichen, welche aus drei Mitgliedern zusammenzusetzen beschlossen wird und wozu gewählt werden: 1) Hr. Reg. Rath Hüni von Zürich, im zweiten Skrutinium mit 12 Stimmen; 2) Hr. Altlandammann Baumgartner von St. Gallen, im ersten Skrutinium mit 15 Stimmen, und 3) Hr. Staatsrath Ruchet von Lausanne, im dritten Skrutinium mit 11 Stimmen (1 leer).

Der Bericht über die eidgenössische Kriegsverwaltung ist noch nicht eingelaufen. Zwanzig Stände beschließen, denselben abwarten zu wollen, wogegen St. Gallen und Waadt auf eine Erinnerung an den Kriegsrath antragen.

Hr. Oberst Zimmerli ist auf Ende dieses Jahres im periodischen Austritt aus dem eidgenössischen Kriegsrathe und als diesmal nicht wieder wählbar, zu ersetzen. Mehrere Stände wünschen jedoch diese Wahl zu verschieben, bis die Liste über den eidgenössischen Stab ausgetheilt sei; andere dagegen wollen mit der Ersatzwahl vorgehen.

Für sofortige Vornahme der Wahl stimmen: Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Wallis, Neuenburg und Genf (10 St.). Die übrigen Stände wollen warten.

Die vor einem Jahre beschlossene Gehaltserhöhung des

eidgenössischen Kriegsfekretärs wird nachträglich ratifizirt von: Zürich, Appenzell, Aargau, mit der Bemerkung: weil sie bereits die Mehrheit erhalten; Tessin, Waadt und Baselland.

Der Bericht über die Verwaltung der eidgenössischen Kriegsfonds wird verlesen. Derselbe (von Hrn. Staatschreiber Dr. von Gonzenbach verfaßt) ist ein wahres Meisterstück von Ausführlichkeit, Genauigkeit, Gründlichkeit und Klarheit der Darstellung. Er wird einhellig genehmigt, in der Umfrage wird von mehreren Ständen Bedauern über die Vorfälle in Luzern (Häfigerscher Kassendefekt) ausgesprochen und von Neuenburg darauf angetragen: die Vororte, welche für die Treue dieser Kassenbeamten zu haften haben, einzuladen, durch eine strengere Kontrolle derlei bedauerliche Vorfälle zu vermeiden. Der Bericht selbst rügt auch die nicht ganz ordentliche Rechnungsführung über die eidgenössischen Grenzgebühren von Seiten der Stände Tessin und Wallis, und beantragt eine entsprechende Einladung an dieselben.

Für den Antrag von Neuenburg stimmen: Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, St. Gallen, Waadt und Neuenburg (12 St.).

Für die Einladung an die Stände Tessin und Wallis den Vorschriften über Kontrollirung der Grenzgebühren künftig nachzuleben, stimmen: Uri, Schwyz, Glarus, Freiburg, St. Gallen, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf (9 St.).

Fortbezug der eidgenössischen Grenzgebühren. Die von allen Ständen erforderliche Genehmigung für diesen Fortbezug steht noch aus von den Ständen: Graubünden, Tessin und Baselstadt. Ersteres erklärt, es könne unbedingten Beitritt noch nicht aussprechen, jedoch wolle es dem provisorischen Fortbezug auch kein Hinderniß in den Weg stellen. Tessin, um einen Beweis seiner eidgenössischen



Gesinnungen zu geben, erklärt es seinen Beitritt zu der Konvention. Baselstadt gibt die gleiche Erklärung ab, und von 20 $\frac{1}{2}$  Ständen (Graubünden und Baselstadt stimmen nicht) wird eine dringende Einladung an Graubünden zum Beitritt beschlossen. Ferner wird der provisorische Bezug dieser Gebühren wieder auf ein Jahr angeordnet und angezeigt: daß die neue Verordnung darüber in Vollzug gesetzt sei.

Die Liste über die eidgenössischen Stabsoffiziere wird ausgetheilt und dann zur Ergänzung des Kriegsgerichts geschritten. Zu einem Mitgliede desselben wird im zweiten Skrutinium mit 12 Stimmen ernannt: Hr. Oberst J. Burkhardt von Basel. Als zur Wahl des Vicepräsidenten, welche Stelle durch den Austritt des Hrn. Obersten Zimmerli ebenfalls erledigt wird, geschritten werden wollte, wünschten mehrere Stände das Verschieben derselben, weil man noch nicht wisse, ob Hr. Oberst Burkhardt die auf ihn gefallene Wahl in den Kriegsgericht annehme. Allein mit 16 Stimmen wurde die Fortsetzung beschlossen und im ersten Skrutinium mit 16 Stimmen erwählt: Hr. Oberst Hirzel von Zürich.

Man wollte nun zu den Wahlen in den Justizstab übergehen, in welchem mehrere Stellen durch periodischen Austritt erledigt sind. St. Gallen und mehrere andere Stände wollten aber diese Wahlen noch verschoben wissen, indem sie das Vorschlagsrecht der Kantone vindicirten. Auf die Gegenbemerkung, daß nach dem Reglemente einzig dem Kriegsgerichte das Recht zustehe für jede Stelle einen in Vorschlag zu bringen, wird erwiedert: daß in diesem Falle das Wahlrecht der Tagsatzung rein illusorisch wäre; denn wenn der Kriegsgericht nur einen vorschlagen, und die Stände diesen Vorschlag nicht vermehren könnten, so wäre die Proposition die eigentliche Wahl, und die Tagsatzung müßte annehmen, was ihr der Kriegsgericht böte.

Für Verschiebung der Wahl stimmen: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Tessin und Wallis (12 St.).

Für Vorbehalt des Vorschlagsrechtes für die Stände: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau und Tessin (13 St.).

Die Stände werden eingeladen, ihre Vorschläge in nächster Sitzung einzureichen.

#### Siebente Sitzung, 14. Juli.

Die Stände werden eingeladen, ihre Bemerkungen zu dem Bewaffnungsbreglement der hiefür niedergesetzten Kommission baldigst einzugeben.

Für die Wahlen in den eidgenössischen Justizstab macht Aargau folgende Vorschläge: die Herren C. Blattner, Franz Waller und J. P. Bruggisser.

Ausser diesen werden am Schlusse der Verhandlung unter dem Geräusche der abgehenden Zuhörer noch von einigen Kantonen Vorschläge hiefür gemacht, und ebenso wird von dem Kriegsrathe Hr. Oberst Burkhardt von Basel zum Kommandanten der Militärschule für die Jahre 1843, 1844 und 1845 proponirt.

#### Achte Sitzung, 15. Juli.

Zum Kommandanten der Militärschule in Thun wird für die nächsten drei Jahre im ersten Skrutinium mit 18 Stimmen erwählt: der eidgenössische Oberst Hr. J. Burkhardt von Basel.

Auf eingereichtes Begehren und auf erstatteten Bericht des Kriegs Rathes werden in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste aus dem eidgenössischen Stabe entlassen:

Herr Karl Constançon von Yverdon, eidgenössischer Oberst, unter Beibehaltung seines Ranges u. s. w.

- Adolph Pictet von Genf, eidgenössischer Oberstlieutenant im Artilleriestabe, mit der Bedingung der Bewahrung des Geheimnisses der von ihm erfundenen oder verbesserten Brandraketen.
- Hypolite von Saussüre von Lausanne, eidgenössischer Major im Oberstquartiermeisterstab.
- Friedrich Suter von Zofingen, eidgenössischer Major im Artilleriestab.

#### Neunte Sitzung, 18. Juli.

Der Kriegsrath erhebt Beschwerde gegen den Stand Schaffhausen, wie dieser sich weigere, die ihm auferlegte halbe Compagnie Kavallerie in das eidgenössische Uebungslager nach Thun zu stellen; dieselbe wird auf den Kanztisch gelegt.

Derselbe erstattet ferner Bericht über die Nothwendigkeit der Vermehrung des Generalstabs, sowie über mehrere Centralmilitärausgaben. Endlich legt er die Lagerinstruktion für das nächste Uebungslager vor.

#### Zehnte Sitzung, 19. Juli.

Von dem Kriegsrathe wird angezeigt, daß die Probeblätter der trigonometrischen Karten zur Einsicht bereit liegen.

An der Tagesordnung ist die oben erwähnte Beschwerde des Kriegsraths gegen den Stand Schaffhausen. Die Gesandtschaft erklärt, zwar keine Instruktion zu haben, dennoch glaube sie im Stande zu sein, einige Auskunft zu geben. Im letzten Frühjahre sei nämlich die exerzirte Mannschaft zum größten Theile in die Reserve übergetreten; die junge Mannschaft aber sei seit einigen Jahren in Erwartung der Reglemente nicht mehr gekleidet und exerzirt worden. Ausserdem sei die Reihe zu Stellung von Kavallerie nicht an dem

Stande Schaffhausen. Die Gesandtschaft könnte zwar darauf antragen, daß diese Angelegenheit ihrer Regierung überwiesen werde, sie wolle aber einstweilen davon abstrahiren, jedoch könne sie ihr Befremden über den Ton nicht unterdrücken, den sich der Kriegsrath einem souveränen Stande gegenüber erlaube.

Es herrscht in der Versammlung nur eine Stimme darüber, daß Schaffhausen sich hierbei eine Vernachlässigung seiner Bundespflichten habe zu Schulden kommen lassen und daß es dieselben zu erfüllen habe. St. Gallen hält dafür, der Kriegsrath möge selbst auch einige Schuld daran tragen, indem er zu viel durch die Finger gesehen. Man habe früher schon das gleiche Beispiel mit der Artillerie gehabt, die man dann einem andern Kanton aufgebürdet habe, und da habe Schaffhausen geglaubt, es könne es nun bei der Kavallerie wieder so machen. Es glaubt nicht, daß dem Stande Schaffhausen ein Unrecht geschehe, und pflichtet dem Antrag des Kriegsraths bei, der diesen Stand zu Erfüllung seiner Bundespflichten angehalten wissen will. Aargau befindet sich ungefähr im gleichen Falle wie Schaffhausen; es habe ganz unerwartet ein ganzes Bataillon zu stellen bekommen und begreife wohl, warum jenes sich weigere, daher möchte es eine bloße Einladung an Schaffhausen erlassen. Thurgau findet hierin einen schlagenden Beweis, wie nothwendig die Berathung der Reglemente sei. Es hätte mehr Grund zu Reklamationen gehabt als Schaffhausen, und daher stimme es zum Antrag des Kriegsrathes. Tessin. Es könnte von den gefährlichsten Folgen sein, wenn solche Antecedentien Platz griffen, zum Antrag der Einladung. Waadt, da die von Schaffhausen vorgebrachten Gründe nicht stichhaltig seien, zum Antrag des Kriegsrathes. Wallis. Die Berufung auf andere Stände, mit denen es anders gehalten worden, gehöre nicht hieher. Die von dem Kriegsrathe vorgebrachten Gründe erscheinen ihm gewichtig, diejenigen von Schaffhausen aber,

besonders der wegen der Kleidung, keineswegs stichhaltig noch rechtfertigend; übrigens zum Antrag von Aargau, Neuenburg. Alle Reglemente müssen befolgt werden, und sein Stand wird sich auch denen unterziehen, gegen die er gestimmt hat. Allein im vorliegenden Falle glaubt es, dürften einige Rücksichten zu beobachten sein, und daher stimmt es zur Einladung. Genf. Ebenso, da es auch die Gründe nicht hinreichend gefunden hat. Es giebt mit Neuenburg zu, daß es Rücksichten geben könne, allein diese müssen gehörig motivirt sein. Es findet, der Kriegsrath habe in den Schranken seiner Befugniß gehandelt. Zürich. Es sei eine unangenehme Sache, daß ein so kleinfügiger Gegenstand vor die Tagsatzung komme. Es handle sich aber hier um einen Grundsatz, den man am Vorabende eines eidgenössischen Uebungslagers noch in Zweifel ziehe, was deßhalb um so bedauerlicher sei. Luzern. Dem Begehren des Kriegsraths sei in allen Theilen zu entsprechen. Ebenso Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, da der Kriegsrath Einladungen genug erlassen, dergleichen Solothurn. Basel will einladen oder auffordern, Bern nur letzteres. Es stellt nunmehr Schaffhausen den Antrag: die Beschwerde seiner Regierung zuzuweisen, um vorläufig Bericht von derselben darüber zu erhalten.

#### Abstimmung.

Für den letztgemeldten Antrag Schaffhausens: dasselbe allein.

Für dringende Einladung an den Stand Schaffhausen: Aargau, Tessin, Wallis, Graubünden, Appenzell J. Rh. und Baselland (4 $\frac{1}{2}$  St.).

Für einfache Einladung oder quasi Aufforderung: Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Frei-

burg, Solothurn, Baselstadt, Neuenburg und Genf (9½ St.).

Für den Antrag des Kriegsroaths: den Stand Schaffhausen zu Erfüllung seiner Bundespflicht anzuhalten: Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Thurgau, Waadt und Genf (13½ St.).

### Dreizehnte Sitzung, 25. Juli.

In dieser zeigt die Gesandtschaft von Schaffhausen an, seine Regierung werde dem Beschlusse der Tagsatzung vom 19. dieß Folge leisten, wenn schon diese denselben gefaßt, ohne jene anzuhören.

### Sechzehnte Sitzung, 29. Juli.

Bericht des Kriegsroaths über die Rechnung der Centralmilitärausgaben. Dieselbe wird zur Prüfung an die Budgetkommission überwiesen und soll auf den Antrag St. Gallens lithographirt und ausgetheilt werden.

Der Bericht desselben über die Anschaffung der Bestandtheile für Abänderung der Feuerwaffen wird genehmigt.

### Siebenzehnte Sitzung, 1. August.

Die über das Bewaffnungs- und Bekleidungs-Reglement niedergesetzte Kommission erstattet ihren Bericht, der folgenden, in fünf Artikel abgetheilten Antrag stellt:

es solle der eidgenössische Kriegsroath eingeladen werden, die Reglemente über Bewaffnung und Bekleidung des Bundesheeres einer nochmaligen Berathung und theilweisen Umarbeitung zu unterwerfen, wobei demselben leitende Vorschriften hinsichtlich der Vereinfachung, Dekonomie, Beseitigung von Kleinigkeiten u. s. w. mit dem Zusaze an die Hand gegeben werden sollen,

diese Arbeiten dermaßen zu beschleunigen, daß sie noch im Laufe der gegenwärtigen Tagsatzung wieder vorgelegt werden können.

Von Seiten des Berichterstatters, Hr. Dr. Kern, wird in Beziehung auf das letztere die Bemerkung gemacht, daß von dem Kriegsrathe die Möglichkeit erklärt worden sei, zuerst das Bewaffnungs- und später das Bekleidungs-Reglement noch in gegenwärtiger Session vorlegen zu können. Glarus möchte nur eine Reihe Knöpfe an den Uniformen und eine genauere Bezeichnung, was man unter Kleinigkeiten verstehe. Ähnliche Bemerkungen fallen noch von verschiedenen andern Ständen und werden dem Kriegsrathe zur Berücksichtigung mitgetheilt werden, einzig wird Glarus bemerkt, daß durch zwei Reihen Knöpfe die Brust des Mannes besser verwahrt sei, als durch eine. Neuenburg wünschte unbestimmte Verschiebung des Kleidungsreglements, bis man sehe, wie es in andern Staaten gehe. Uebrigens solle man so sehr als möglich auf Einförmigkeit dringen, ohne allzusehr in Kleinlichkeiten einzugehen. Bern unterstützt die Anträge der Kommission. Der Große Rath von Bern wünsche Einfachheit, Dekonomie und so wenig als möglich Abänderungen. Es wird, nachdem sich 19 Stände für sofortiges Eintreten, und 2 (Zürich und Neuenburg) für Verschieben ausgesprochen haben, die artikelweise Berathung beschlossen, jeder Artikel einzeln mit bedeutender Mehrheit, und das Ganze mit 20 Stimmen angenommen. Freiburg stimmte nicht über das Ganze und Wallis war abwesend.

Es wird nun zu den Wahlen für die durch periodischen Austritt erledigten Stellen im Justizstabe geschritten:

- 1) Großrichter mit Oberstenrang (20 Stimmende):  
Hr. Dr. Casimir Pfynffer in Luzern, im ersten Skrutinium mit 11 Stimmen;
- 2) Kassationsrichter mit Oberstenrang: Hr. Ferdinand Fayet von Yverdon, im ersten Skrut. mit 15 St.;

- 3) Kassationsrichter mit Oberstenrang: Hr. Dr. Kern, Joh. Konrad, von Berlingen (Thurgau), im ersten Skrut. mit 16 St.;
  - 4) idem mit Oberstlieutenantsrang: Hr. Dr. Joh. Hyacinth Barman von St. Moriz, im ersten Skrut. mit 14 St.
- Sämmtlich wieder erwählt.
- 5) Großrichter mit Oberstlieutenantsrang: Hr. Kantonsrichter M. Wegelin von St. Gallen, im dritten Skrut. mit 12 St., an die Stelle des Hrn. C. L. Bruggisser von Wohlen (Aargau);
  - 6) Auditor mit Majorsrang: Hr. Karl Bixius von Bern, im ersten Skrut. mit 18 St.;
  - 7) idem: Hr. Dr. August Gonzenbach von St. Gallen, im ersten Skrut. mit 20 St.

In einem ausführlichen Berichte setzt der Kriegsath das Bedürfniß der Vermehrung der Zahl der eidgenössischen Oberstlieutenants, und zwar um sechs, auseinander. Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Baselftadt, St. Gallen und Neuenburg sind gegen eine solche Vermehrung und finden die von dem Kriegsrathe dafür angebrachten Gründe keineswegs genügend. Luzern will die Zahl der eidgenössischen Oberstlieutenants im Ganzen auf 15 stellen, hingegen aber auch die der Majore um vier vermehren, indem ihre bisherige Zahl bei der Mobilmachung eines größern Theils des Bundesheeres unzureichend sei. Solothurn bemerkt: wenn der Kriegsath die Nothwendigkeit der Vermehrung bezeuge, müsse sie auch vorhanden sein; allein es scheine, der Kriegsath brauche nur einen Vorschlag zu bringen, und dann sei es genug, um zum Voraus lächerlich gemacht zu werden. Baselland findet kein Unglück darin, wenn auch die Zahl der Stabsoffiziere sogar übersezt würde. Außer den oben genannten Ständen und



Wallis (noch abwesend) stimmen die übrigen  $13\frac{1}{2}$  für Vermehrung.

Nachdem der Grundsatz der Vermehrung der Oberstlieutenants im Allgemeinen, und dann mit  $12\frac{1}{2}$  Stimmen die Zahl heute festzusetzen beschlossen war, schlägt St. Gallen eine Vermehrung von 2, Zürich von 2, 3 oder 4, Solothurn aber von 8 vor. Es wird sofort abgestimmt:

Für zwei: Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Baselstadt, St. Gallen und Neuenburg ( $7\frac{1}{2}$  St.).

Für drei: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Baselstadt, St. Gallen und Neuenburg ( $8\frac{1}{2}$  St.).

Für vier: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Freiburg, Baselstadt, Appenzell, St. Gallen und Neuenburg ( $10\frac{1}{2}$  St.).

Für sechs: Bern, Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf ( $14\frac{1}{2}$  St.).

Die Gesandtschaften werden sofort eingeladen, ihre Vorschläge bis künftigen Donnerstag einzureichen.

Der Bericht über die im Laufe gegenwärtigen Frühjahrs über die Kontingentstruppen in den Kantonen Bern, Solothurn und Neuenburg abgehaltenen und zur Zufriedenheit ausgefallenen Inspektionen wird verlesen und verdankt.

Der Kriegsrath legt die Rechnung über die eidgenössischen Waffenvorräthe vor. Dieselbe wird zur Prüfung an eine Kommission überwiesen, die aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt wird, nämlich den Herren: 1) Calame von Neuenburg, im zweiten Skrutinium mit 12 Stimmen; 2) Burkhardt von Basel, im vierten Skrut. mit 11 St., und 3) Munzinger von Solothurn, im ersten Skrut. mit 12 St.

### Achtzehnte Sitzung, 2. August.

Der Kriegsrath zeigt an, daß im künftigen Jahre die eidgenössische Inspektion der Bundestruppen stattfinden werde in den Kantonen: Bern, Luzern, Solothurn, Baselland, St. Gallen und Neuenburg. Baselland behält sich vor, gegen diese Inspektion Einwendungen vorbringen zu können. St. Gallen reklamirt gegen die zerstückelten Inspektionen und wünschte, daß dieselben über die Truppen eines Kantons so sehr als möglich auf einmal vorgenommen werden. Thurgau hat dieses Verzeichniß auf dem Traktanden-Cirkular vermißt, wo es um deswillen nicht fehlen sollte, damit die betreffenden Kantone, im Fall sie Reklamationen zu machen hätten, dieselben zur gehörigen Zeit bei der Tagsatzung anbringen können. Man wünscht eine allgemeine Umfrage, allein das Präsidium erachtet sie für unnütz und zeitraubend, und sie unterbleibt.

Der Bericht des Kriegsraths über die Einführung der neuen Maaße und Gewichte fällt in das Protokoll.

Ein weiterer Bericht dieser Behörde über die verschiedenen Reglemente und Instruktionen in Militärangelegenheiten wird mit 16 Stimmen den Ständen mitzutheilen beschlossen.

### Neunzehnte Sitzung, 4. August.

Verschiedene Stände geben ihre Vorschläge zu eidgenössischen Oberstlieutenanten ein.

Hr. Kantonsrichter Wegelin von St. Gallen lehnt die auf ihn gefallene Wahl zum Großrichter mit Oberstlieutenantsrang ab.

In der

Zwei und zwanzigsten Sitzung, 9. August, reicht der Kriegsrath seine Vorschlagsliste für die Ernennung von sechs eidgenössischen Oberstlieutenanten ein. Die Wahl wird auf eine der folgenden Sitzungen verschoben.

Drei und zwanzigste Sitzung, 10. August.

Baselland reklamirt gegen eine Verfügung oder vielmehr Weigerung des Kriegs Rathes, ihm die Einsicht des Originalberichtes des eidgenössischen Obersten, Hrn. Gmür, über die im letzten Jahre stattgehabte Inspektion eines Theils seines Kontingentes zu gestatten, weil es die in dem Berichte des Kriegs Rathes ausgesprochene Rüge jenem Berichte nicht entnommen glaube, indem der gedachte Inspektor seine volle Zufriedenheit zu erkennen gegeben habe. Er trägt daher darauf an, den Kriegs Rath von der Tagsatzung aus einzuladen, ihm diese Einsicht zu gestatten, da er nicht denken könne, daß irgend einem Stande Berichte vorenthalten oder geheim gehalten werden können, die ihn betreffen.

Der Kriegs Rath hat über diese Beschwerde Bericht erstattet, der sich im Wesentlichen dahin äußert: der inspizierende Stabsoffizier sei Delegirter der obersten eidgenössischen Militärbehörde und seine Berichte nur an sie und für sie gerichtet. Eine Mittheilung derselben an den betreffenden Kanton könnte leicht dazu führen, daß diese Offiziere sich nicht mehr freimüthig äußerten, oder daß sie sogar die Vornahme von Inspektionen verweigerten.

In der gehaltenen Umfrage äußern sich die meisten Kantone für die Ansicht des Kriegs Rathes, und wollen den klageführenden Stand veranlassen, seine Beschwerden, wenn er welche zu haben vermeine, gehörig anzubringen. St. Gallen spricht von Theorien, in welche man sich manchmal versteige, um angebliche Rechte der Großen Räte geltend machen zu wollen. Was die Hauptsache anbelange, so sei durchaus kein Grund vorhanden, dem Unsinnen von Baselland zu entsprechen. Ebenso hält auch Thurgau dasselbe für unbegründet und erklärt sich für dessen Abweisung. Genf spricht sein Erstaunen darüber aus, daß Gegenstände dieser Art in der Tagsatzung zur Berathung kommen. Bern. In militärischen

Angelegenheiten könne unmöglich unbedingte Publizität herrschen, und nur wenn wirkliche Thatsachen vorliegen und eine förmliche Klage angebracht sei, könnte die Sache einer Kommission überwiesen werden, welcher sämtliche Akten zu unstellen wären. Der Inspektor sei dem Kriegsrath untergeordnet und nur diesem verantwortlich. Es kann im Interesse der militärischen Hierarchie dem Begehren von Baselland nicht entsprechen. Dieses wird einzig von Aargau unterstützt und erwiedert auf die gefallenen Bemerkungen: es glaube nicht, daß derlei Berichte ein Staatsgeheimniß seien, von dem man nicht Einsicht nehmen dürfe; es bedauert die leichten Gründe, die der Kriegsrath in seinem Berichte vorbringe. Auf diese Weise sei die Tagsatzung ein Instrument in den Händen des Kriegsraths, dessen Worten sie unbedingt Glauben schenken müsse. Es rügt dabei in scharfen Ausdrücken das Benehmen des Kriegsraths, der auf solche Weise ein comité occulte bilde, und läßt sich nachdrücklich über seine Geheimnisthnerie aus. Schließlicb bemerkt es noch, es habe die Pflicht, sich den Bericht des inspizirenden Obersten zu verschaffen, und die Tagsatzung habe die Pflicht denselben auszuliefern. Zwar habe es keine Gründe angebracht und keine förmliche Klage gestellt; allein es habe hiebei nur mit Vorsicht handeln und eher keinen entscheidenden Schritt thun wollen, bevor es Gewisheit habe.

#### Abstimmung.

Für den Antrag von Baselland: Baselland und Aargau (1½ St.).

Gegen denselben: Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Neuenburg und Genf (16½ St.).

Die Stände Schaffhausen, Tessin, Waadt und Wallis enthalten sich der Abstimmung.

Bier und zwanzigste Sitzung, 12. August.

Baselland gibt eine Rechtsverwahrung gegen den vorstehenden Beschluß ein.

Der Kriegsrath legt den Entwurf des umgearbeiteten Bewaffnungsreglements vor.

Wahlen von sechs eidgenössischen Oberstlieutenanten :

- 1) Hr. Heinrich von Senarclens von Wüfflens, Kantons Waadt, im zweiten Skrutinium mit 20 St.
- 2) Hr. Georg Michel von Secwis, Kantons Graubünden, im zweiten Skrutinium mit 20 St.
- 3) Hr. Karl Friedrich Klane von Neuenstadt, Kantons Bern, im zweiten Skrutinium mit 12 St.
- 4) Hr. Albrecht Kurz von Langnau, Kantons Bern, im zweiten Skrutinium mit 15 St.
- 5) Hr. Karl Friedrich Gerwer von Bern, im zweiten Skrutinium mit 14 St.
- 6) Hr. N. Cougnard von Genf, im dritten Skrutinium mit 11 St.

An die Stelle des die Wahl ablehnenden Hrn. Wegelin von St. Gallen wird zu einem Großrichter mit Oberstlieutenantsrang im ersten Skrutinium mit 14 St. erwählt :

Hr. Dr. Jonas Furrer von Zürich.

Zum Suppleanten des Kriegsraths an die Stelle des zum Mitgliede beförderten Hrn. Oberst Burkhardt von Basel, im ersten Skrutinium mit 11 Stimmen :

Hr. Franz Niklaus Zelger von Stans, Kantons Unterwalden, eidgenössischer Oberst.

Von dem Kriegsrathe werden verschiedene Reglemente und Instruktionen, betreffend den Gesundheitsdienst, die Frater, die Krankenwärter, das Gewicht des Gepäcks der Offiziere, über die Eigenschaften der Mannschaft und der Offiziere aller Waffengattungen vorgelegt. Hierüber sind die Meinungen getheilt. Die einen wollen alle diese Reglemente den Ständen ad instruendum übermachen, die andern solche den Ständen

mittheilen, um in einer bestimmten Frist ihre Bemerkungen einzugeben, und, im Falle keine erfolgen sollten, sie alsdann verbindlich zu erklären; wieder andere wünschen die Trennung der wichtigeren von den minder wichtigen, diese sollen dem Kriegsrath zur Verfügung überlassen, jene aber den Ständen ad instruendum mitgetheilt werden.

Für die erste Meinung der Mittheilung sämtlicher Reglemente an die Stände sprechen sich aus: Freiburg, Baselland, Aargau, Tessin und Genf (4½ St.).

Für den Antrag von Zürich, dieselben sämtlich den Ständen mitzutheilen, damit sie in einer bestimmten Frist hier Bemerkungen einreichen können: Zürich, Glarus (2 St.).

Für den Antrag von Uri, die Reglemente auszuscheiden, die in der Kompetenz des Kriegsrathes liegen, und die andern den Ständen ad instruendum zuzuweisen: Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg (17 St.).

Für den Antrag von St. Gallen und Neuenburg: der Kompetenz des Kriegsrathes die Reglemente für den Gesundheitsdienst, die Frater und die Ambulancen zu überlassen: Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Basel, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg (16 St.).

Für den Antrag Solothurns, auch das Reglement über das Gepäck der Offiziere denselben beizufügen: Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Thurgau und Wallis (12 St.).

Bericht des Kriegsrathes über die Zusammensetzung und Eintheilung des eidgenössischen Uebungslagers in Thun. Es wird von demselben Vormerkung im Protokoll genommen.

Bericht des Kriegsraths über die Feldbefestigungen. Es wird in demselben darauf angetragen, den Festungswerken am Luziensteig diejenige Ausdehnung zu geben, vermöge welcher die Umgehung derselben von österreichischer Seite verhindert wird und hiefür allmählig die jährlich nicht erschöpften Kredite zu verwenden. Von dem Vorort wird auf Ueberweisung des Berichtes an die Budgetkommission, von Uri aber auf Uebermittlung ad instruendum angetragen. Thurgau hält dafür, daß das eine das andere nicht ausschliesse, im Gegentheil sei es ganz zweckmäßig, daß die Kommission sich darüber ausspreche.

Für Ueberweisung an die Budgetkommission: Solothurn, Graubünden, Thurgau (3 St.).

Den Bericht den Ständen ad instruendum mitzutheilen: Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf (20 St.).

Von dem Kriegsrathe wird angezeigt, daß derselbe mit dem Stande Freiburg, wegen Vornahme der trigonometrischen Vermessungen um die Summe von 13,000 Fr. übereingekommen sei, die in sechs Jahren zahlbar, daß aber die Unterhandlungen mit Schaffhausen und Zürich noch nicht geschlossen. Es wird auf Ueberweisung an die Budgetkommission angetragen. Zürich hält dafür, daß, da schon früher andere Verträge dieser Art abgeschlossen und genehmigt worden, auch die Genehmigung des Gegenwärtigen keinem Anstande unterliegen dürfte. St. Gallen will wegen der offenbar zu hohen Summe, im Vergleich derjenigen, welche sein Stand erhalten, nicht eintreten, sondern den Gegenstand ad instruendum verweisen. Aargau ergreift das Referendum. Waadt will Niedersetzung einer besondern Kommission. Bern beantragt die Zahlung der Summe aus dem eidge-

genössischen Centralfond und nicht aus dem Militärfond, da der Gegenstand nicht rein militärischer, sondern mehr allgemeiner Natur sei.

#### Abstimmung.

Für Verweisung ad instruendum: St. Gallen allein.

Für Eintreten und Ueberweisung an eine Kommission: Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Solothurn, Basel, Appenzell, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg (14 St.).

Heute einen Beschluß zu fassen: Glarus, Zug, Schaffhausen und Tessin (4 St.).

Für Ueberweisung an die Budgetkommission: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Wallis, Neuenburg und Genf (14½ St.).

Für eine besondere Kommission: Bern, Zürich, Baselland und Waadt (3½ St.).

#### Fünf und zwanzigste Sitzung, 16. August.

Die Rechnung über den Invalidenfonds der ehemals in französischen Diensten gestandenen Schweizerregimenter wird vorgelegt, und mit 20 Stimmen der Kommission zu Prüfung der eidgenössischen Centralkasserechnung zugewiesen.

Hierauf kam die Frage der Liquidation dieses Fonds zur Sprache, der nicht mehr hinreichend sei, den Bedürfnissen eines einzigen Jahres zu entsprechen. Zürich erklärt sich geneigt, einen verhältnismäßigen Beischuß zu seiner Speisung zu leisten, wenn andere Kantone ein Gleiches thun werden; indessen sei es bereit für seine Invaliden zu sorgen und erkläre sich für die Liquidation. Uri betrachtet die Sache nicht als eine kantonale, sondern als eine nationale; es gibt die Geschichte der Entstehung dieses Fonds, der einzig ein Denkmal sei, das Privaten dem loyalen Benehmen dieser



Regimenter gestiftet haben, und fragt: welchen Eindruck es wohl machen müsse, wenn gerade in einer Epoche, wo die Betheiligten durch Alter und Schwächlichkeiten dieser Unterstützung bedürftiger werden als je, dieselbe dahinfalle? Es habe eine kleine Anzahl Invaliden zu unterstützen und diese werde es gehörig besorgen. Schwyz hat einen einzigen Invaliden dieser Kategorie, und für diesen wird es besser sorgen, als bisher die Invalidenkasse gethan. Baselstadt ist zwar nicht betheiligt, möchte aber diese Anstalt als eine eidgenössische aufrecht erhalten wissen, ebenso Schaffhausen, das die betreffenden Kantone einladen möchte, die betreffenden Invaliden bis an ihr seliges Lebensende zu unterstützen.

Für Ueberweisung an eine Kommission stimmen  $9\frac{1}{2}$  Stände; für die Liquidation 12 Stände. Die Prüfungskommission wird eingeladen, die Vorschläge hiefür einzubringen.

#### Acht und zwanzigste Sitzung, 20. August.

Ein großer Theil der heutigen Sitzung wird mit der Berathung des Bewaffnungsreglements ausgefüllt. Wir erwähnen nur derjenigen Gegenstände, welche eine besondere Abstimmung veranlaßten, und diese sind: die Säbelfuppeln der Kavallerieoffiziere sollen bloß aus weißem, nicht lackirtem Leder gemacht werden (13 Stimmen);

die Artillerie soll Briquetsäbel behalten ( $17\frac{1}{2}$  St.);

die Knopfverzierungen der Artillerie sollen zwei kreuzweise Kanonenröhren mit einer Granate sein, im Gegentheil der glatten Knöpfe (12 St.);

für die Genietruppen gerade Klingen mit Zähnen (20 St.).

Für das Reglement stimmen ohne Ratifikationsvorbehalt: Bern, Zürich, Luzern, Uri, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin, Wallis und Genf (14 St.).

Mit Ratifikationsvorbehalt: Schwyz, Unterwalden, Zug, Baselland, Appenzell J. Rh., Aargau, Waadt und Neuenburg (6½ St.).

Der Bericht des Kriegs Rathes über die Instruktionkurse mit den Instruktoren wird ad instruendum genommen.

Nachdem in der

Neun und zwanzigsten Sitzung, 22. August, die Eingabe des eidgenössischen Offiziervereins verlesen war, betreffend die Sistirung der Berathung über das Kleidungsreglement, bis und wann die dießfalligen Verfügungen auswärtiger Staaten genugsam bekannt seien, wird sowohl in der heutigen als in der

Dreißigsten Sitzung, 23. August,

dasselbe dennoch zur Berathung gebracht, ungeachtet von den Ständen Zürich, Glarus, Freiburg, Aargau, Tessin, Wallis, Neuenburg und Genf, das Eintreten in diese Frage bekämpft und die Zwecklosigkeit der Berathung nachzuweisen versucht wurde, da wohl weit aus die Mehrheit der Stände schwerlich mit genügenden Instruktionen versehen worden, um einen definitiven Beschluß zu fassen. Dreizehn Stände jedoch entscheiden die Eintretungsfrage bejahend und die Berathung beginnt.

Ohne uns über alle möglichen Details einzulassen, über lange oder kurze Rockschöße, über metallene oder beinerne Knöpfe der Kamaschen, über einen oder zwei Reihen Knöpfe, Schuhe, Halbstiefel oder Schnürstiefel; ob die dießfalligen Verfügungen fakultativ oder obligatorisch seien; ob sogleich damit angefangen werden müsse oder später; ob alle Truppen Ermelwesten haben sollen oder nicht; ob diese grau oder blau sein sollen; ob für den Stab Federhüte, oder weiße oder schwarze Federbüsche; ob goldene Patten der Epauletten für die eidgenössischen Oberstlieutenants mit silbernen Bouillons oder umgekehrt; ob die Tambouren und Trompeter Schwal-

bennefter oder eine andere Auszeichnung tragen sollen u. f. w., geben wir, da es ohnehin nicht der Zweck unserer Zeitschrift sein kann, derlei Reglemente in ihrem ganzen Inhalte aufzunehmen, das Resultat der

#### E n d a b s t i m m u n g e n :

1) Ob eine allgemeine Abstimmung über das Ganze, jedoch mit Ausschluß der Kopfbedeckung und Zugehörde stattfinden solle? Diese Frage wird nach langem Hin- und Her-Reden von 12½ Ständen bejaht; nämlich von Bern, Luzern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell J. Rh., Aargau, Tessin, Waadt und Wallis;

2) a. Für definitive Annahme erklären sich Solothurn und Baselstadt (1½ St.).

b. mit Ratifikationsvorbehalt: Luzern und Wallis (2 St.).

Die andern Stände verlangen Verschiebung der Abstimmung auf das nächste Jahr.

3) Für den Antrag Uri's, den Kriegsbrath einzuladen, sämtlichen Ständen die verschiedenen Modelle der Kopfbedeckung mitzutheilen, indem, wie es sich ausdrückt, das vorliegende Exemplar weder Helm, noch Tschako, noch Hut, noch Polizeimütze, nicht einmal Schlafmütze sei, stimmen alle Stände, mit Ausnahme von Zug, Aargau und Tessin.

Die Inspektionsangelegenheit von Baselland kam abermals zur Sprache, und die Gesandtschaft dieses Standes gieng nun in die einzelnen Beschwerden ein, die sich auf den Tadel wegen der zu großen Mannschaft in den Jägerkompagnien, die dadurch eigentlich zu Grenadierkompagnien gestempelt worden; die ungleiche Bewaffnung der Mannschaft durch eigene Gewehre, die jedoch bei einem Auszuge durch Waffen aus dem Zeughaus ersetzt werden, und auf einen

Anschein von Ueberbildung der Mannschaft bezogen. Die Gesandtschaft behauptet nun, der inspizirende Oberst Gmür hätte keinen dieser Tadel geäußert, wovon der letzte nur ein hämischer Ausfall gegen den Oberinstruktor (Sulzberger) sei, der aus wohlbekanntem Gründen bei dem hohen Kriegsrathe nicht in gutem Geruche stehe, und den man nun als einen Windbeutel bezeichnen möchte. Wenn aber auch wirklich etwelche höhere Bildung hervorstechend wäre, so würde dieß dem Instruktor sowohl als dem Stande zur Ehre gereichen. Der Bericht des Kriegsrathe enthalte zwar auch viele Lobsprüche, allein er gleiche hierin dem Schwerte des Rinaldo, das Wunde schlage und heile. Er wünscht, daß man nie zu bereuen haben möge, einen selbstherrlichen Kriegsrathe zu haben. Der Hr. Präsident bemerkt, daß er in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Präsident des Kriegsrathe sich gegen die dieser Behörde zugemessenen Gesinnungen verwahren müsse. Baselland erkennt in dieser Versammlung keinen andern Präsidenten, als den der Tagsatzung, und beantragt eine Untersuchung. Uri verwahrt sich gegen das angemastete Recht der untergeordneten Behörden, die oberste Militärbehörde zu kritisiren, welche Einrede Baselland entschieden von der Hand weist.

Für den Antrag von Baselland stimmen bloß Aargau und Baselland, alle übrigen Stände aber auf Tagesordnung \*).

Der Stand St. Gallen hat in einem Kreischreiben mehrere Rügen gegen den Kriegsrathe vorgebracht wegen verschiedener von demselben getroffenen Anordnungen. Gegen diese Rügen verantwortet sich nun der Kriegsrathe, und seine Antwort fällt in den Abschied.

Der Entwurf der Abänderung desjenigen Theils der Soldatenschule, welche durch die Einführung der Perkussions-

\*) Wir werden in einem spätern Artikel auf diesen Gegenstand zurückkommen.

gewehre nöthig wird, kommt zur Berathung. Zürich will denselben sogleich genehmigen, die Erfahrung werde dann lehren, ob er gut sei. Von anderer Seite will man dem Kriegsrathe überlassen, Dispositionen für in so lange darüber zu ertheilen, bis die Tagsatzung etwas anderes verfügen werde. Von dritter Seite aber will man den Entwurf ad instruendum verweisen. Dieser Meinung wird jedoch entgegnet, daß dieß gar zu lange dauern dürfte, und ein neues Reglement über die Handgriffe deshalb jetzt schon nöthig sei, weil vielleicht noch in diesem Jahre einige Kantone Perkussionsgewehre haben werden. Nach längern Debatten wird mit 13½ St. dem Kriegsrathe die provisorische Einführung dieses Reglements überlassen.

Ein und dreißigste Sitzung, 25. August.

Die für Prüfung der Rechnung über die Centralmilitärausgaben niedergesetzte Kommission erstattet ihren Bericht und trägt darauf an: 1) die Rechnung zu genehmigen; 2) den Kriegsrath zu beauftragen, ein Inventarium über die vorräthigen Reglemente und Ordonnanzen zu verfassen und sie in ihrem Geldwerthe in Anschlag zu bringen; 3) dem Kriegsrathe beste Oekonomie zu empfehlen; 4) den Antrag wegen Uebertragung der Kredite ad instruendum zu nehmen, und 5) den Kommissionsbericht dem Abschied gedruckt beizuschließen. Sämmtliche Anträge der Kommission werden, die meisten einhellig, genehmigt.

Dieselbe trägt ferner darauf an: die Rechnung über den Fond Rigaud und den eidgenössischen Waffenvorrath zu genehmigen, und in Beziehung auf letztern die Verfügung zu treffen, daß die durch Einführung der Perkussionsgewehre entbehrlich gewordenen Gegenstände bestmöglichst verkauft und der Erlös der Kriegskasse eingeliefert werde.

Der Kommissionsbericht wegen Anschaffung von Kriegsmaterial wird verlesen. Derselbe trägt in der Mehrheit auf Verwilligung eines Kredites für ein Jahr auf 25,000 Fr.,

und in der Minderheit auf 20,000 Fr. an. Uri will nur 15,000 Fr. verwilligen, Solothurn dagegen für die Jahre 1843—1847 auf die Summe von 26,000 Fr.

Für Verwilligung des Kredites auf nur ein Jahr erklären sich 17 Stände; für einen Kredit von 15,000 Fr. 6½ St. Für einen von 26,000 Fr. 6 St. Für den Antrag der Kommission 17 St. Luzern erneuert seine Bemerkungen wegen der Lokale, welche in das Protokoll fallen.

Das Budget über die Militärausgaben für das Jahr 1843 wird genehmigt und beschlossen: dasselbe auch dem Kriegs- und Verwaltungsrathe mitzutheilen.

Von dem Kriegsrathe wird angezeigt, daß er mit dem heutigen Tage seine Sitzungen schliesse, wenn keine Gegenordre erfolge.

Zwei und dreißigste Sitzung, 26. August.

An der Tagesordnung sind die Uebereinkünfte mit den Ständen Zürich, Freiburg und Schaffhausen wegen Vornahme der trigonometrischen Vermessungen auf ihren Gebieten, die zu einigem Markten besonders von Seite St. Gallens den Anlaß geben, das immer dasjenige zum Maßstab nehmen will, was es erhalten habe.

Zunächst wird mit 21 St. beschlossen, den Kriegsrath zum definitiven Abschluß dieser Verträge zu ermächtigen.

Für Zürich wird von der Kommission in Antrag gebracht 17,000 Fr., 15,000 Fr. und 12,000 Fr. 14 Stimmen sprechen sich für die erste Summe aus.

Für Freiburg gehen die Anträge auf 13,000 und 10,000 Fr. Freiburg erklärt, wenn es die erstere, ihm freiwillig angebotene Summe nicht erhalte, es auch die Vermessung nicht übernehme. Sie wird ihm mit 20½ St. bewilligt.

Für Schaffhausen werden angetragen 3000, 5000 und 7000 Fr. Die letztere Summe erhält eine Mehrheit von 18 St.

Sodann wird beschlossen, daß die für das Jahr 1843 zu zahlenden Summen auf das Kriegsbudget gebracht und von den eidgenössischen Gränzgebühren bestritten werden sollen.

Schließlich wird der Verwaltungsbericht des Kriegsrathes, eine sehr ausgedehnte Arbeit, verlesen. Am Schlusse desselben beschwert er sich über die im Schooße der Tagsatzung ihm häufig gemachten Vorwürfe von Mangel an Thätigkeit und namentlich auch über die von Baselland vorgebrachten Anschuldigungen und beleidigenden Aeußerungen.